

**Öffentliche Bekanntmachung**

**4. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen vom 28.03.2013**

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 und den § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Die Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:**

Elternbeiträge für Betreuung von Kindern <b>über 3 Jahre</b> in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege			
Jahreseinkommen	bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	bis einschließlich 45 Stunden
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	23,00 €	31,00 €	49,00 €
bis 36.813 €	39,00 €	51,00 €	83,00 €
bis 49.084 €	64,00 €	85,00 €	134,00 €
bis 61.355 €	99,00 €	135,00 €	209,00 €
bis 73.000 €	132,00 €	177,00 €	275,00 €
über 73.000 €	178,00 €	231,00 €	357,00 €

Elternbeiträge für Betreuung von Kindern <b>unter 3 Jahre</b> in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege			
Jahreseinkommen	bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	bis einschließlich 45 Stunden
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	38,00 €	50,00 €	79,00 €
bis 36.813 €	80,00 €	104,00 €	165,00 €
bis 49.084 €	117,00 €	153,00 €	245,00 €
bis 61.355 €	157,00 €	212,00 €	327,00 €
bis 73.000 €	176,00 €	234,00 €	367,00 €
über 73.000 €	207,00 €	269,00 €	422,00 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsverordnung:**

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- die Form- oder Verfahrensregel ist gegenüber der Kolpingstadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 28.03.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin